MEHRWERTSTEUER (MWST) IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Ausgangslage

In jüngster Zeit hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV vermehrt Kontrollen bei Anbietern der Erwachsenenbildung durchgeführt. Einige Anbieter wurden zu massiven Nachzahlungen für die letzten Jahre verknurrt.
Weiterbildung ist zwar grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit. Die ESTV verwendet einen sehr engen Begriff von Weiterbildung: Weiterbildung ist ihren Augen Fortbildung – ein Begriff, der aus dem beruflichen Sektor kommt und für alles gilt, was ein klares Lernziel verfolgt und Kenntnisse oder Fähigkeiten auf überprüfbare Weise vermittelt. Er betrifft zahlreiche Angebote der VHS, etliche nicht, und bei einigen gilt es, abzuwägen.

Ist ein Angebot mehrwertsteuerpflichtig, so erhöht sich der Preis um 8.1% (ab 1.1.2024); im Interesse der Transparenz muss ausgewiesen werden, dass die Kursgebühr die MWSt beinhaltet.

Die Schwelle zur Steuerpflicht

Bevor die folgenden Regeln der Mehrwertsteuer zur Anwendung kommen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ab wann ein Bildungsanbieter steuerpflichtig ist. Es gilt:

Ist eine Volkshochschule auf Entscheid des kantonalen Steueramtes von der kantonalen Steuerpflicht befreit, so ist sie auch nicht mehrwertsteuerpflichtig, unabhängig vom Angebot. Die Voraussetzung für die Befreiung von der Steuerpflicht ist eine statutarisch verbürgte Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis, dass die Schule dem Gemeinwohl dient. Die Befreiung von der Steuerpflicht wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich hart gehandhabt und gehorcht einem formalen Prozedere, das ohne Jurist nicht zu bewältigen ist .

Von der Mehrwertsteuer ebenfalls befreit sind Schulen, die als nicht gewinnstrebige und ehrenamtlich geführte Vereine oder als gemeinnützige Organisationen unterhalb der Schwelle von 250'000 Franken Jahresumsatz bleiben. Als gemeinnützig gilt eine Organisation, welche gemäss Gesetz über die Direkte Bundessteuer «öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt» und deren allfälliger Gewinn «ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist». Wichtig ist, dass die Vereinsleitung von Personen ausgeübt wird, die weder vom Verein angestellt noch für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Das schliesst ein professionelles Sekretariat jedoch nicht aus.

Eine Volkshochschule mit ehrenamtlichem Vorstand, die aus steuerpflichtigen Angeboten weniger als 250'000 Franken im Jahr umsetzt, ist von der MWSt befreit, egal, wie gross der Umsatz insgesamt ist.

Trifft eine der obigen Voraussetzungen nicht zu, so sinkt die Schwelle für die Steuerbefreiung auf 100'000 Franken Jahresumsatz aus Leistungen, die nicht von der Steuer befreit sind.

Von der Mehrwertsteuer befreite Angebote

Die entscheidende Frage für Volkshochschulen, die nicht amtlich steuerbefreit sind, lautet somit: Welche Angebote oder Kurse sind MWSt-pflichtig, welche nicht? Wie bemisst sich der eventuelle steuerpflichtige Umsatz?

Die Grundlage findet sich im Mehrwertsteuergesetzt von 2009 (Stand 2022). In Art. 1.2.a ist festgehalten, dass der Bund auf den im Inland von steuerpflichtigen (juristischen) Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen eine Mehrwertsteuer erhebt.

Art. 21 formuliert die Ausnahmen. Von der Steuer **ausgenommen** sind gemäss

Art. 21.11.b: «Im Bereich der Erziehung und Bildung: **Kurse, Vorträge** und andere **Veranstaltungen wissenschaftlicher und bildender Art**; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen».

Art. 21.11.c: «Im Bildungsbereich durchgeführte **Prüfungen**».

Was ist (vermutlich) von der Mehrwertsteuer befreit?

Das Gesetz schreibt eine allgemeine Mehrwertsteuerpflicht auf Dienstleistungen vor und formuliert Ausnahmen. Dies bedeutet, dass die Steuerpflicht Vorrang hat. Grundsätzlich ist jede Dienstleistung steuerpflichtig. Jede Ausnahme muss begründet werden. Die ESTV will keine generellen Ausnahmen anerkennen wie z.B. alle Sprachkurse. Sie prüft immer den Einzelfall. Trotzdem gibt es Regeln.

Die **Ausnahme** von der Mehrwertsteuer sieht die ESTV gegeben, wenn für ein Angebot oder einen Kurs eine strukturierte, auf die Erreichung eines definierten Lernziels gerichtete, *schulmässige* Wissensvermittlung nachweisbar ist. Dies lässt sich in der Regel aus dem Ausschreibungstext eruieren bzw. aus begleitenden Konzeptpapieren und Programmen zu den einzelnen Angeboten. Sie beschreiben Lernziele, Aufbau, Dauer, Inhalte, fachliche Instruktion, Betreuung, Lernkontrolle etc. Sie dokumentieren die vorgesehene Bildungsleistung. Dass ein Ausschreibungstext attraktiv daherkommen muss und nicht verschult klingen darf, ist der ESTV klar. Deshalb kann der Nachweis der Wissensvermittlung über soclhe Konzeptpapiere erbracht werden, sofern Zweifel bestehen.

Konkret bedeutet das: Angebote der Volkshochschulen, die im klassischen Sinne der Wissensvermittlung dienen, sind steuerbefreit. Das gilt z.B. für. Sprachkurse, die dem Aufbau von Sprachkompetenz dienen (Niveaus A1 bis C2, Wiederholungskurse, Prüfungen), natur- und geisteswissenschaftliche Kurse in allen Fächern, klassische Vorträge zu politischen, kulturellen, wissenschaftlichen, philosophischen Themen.

Grenzfälle sind Kurse, die Alltagsfähigkeiten vermitteln, wie Nähen, Stricken, Kochen, Gärtnern, usw. Sie können von der Steuer befreit sein, wenn sie systematisch Grundlagenwissen aus dem entsprechenden Fach vermitteln (z.B. Einführung in die vegane Küche). Ein Kurs, in dem die Teilnehmenden einen Pullover stricken, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit steuerpflichtig. Vermittelt er aber Grundlagen des Strickens, diverse Techniken, usw. in einem systematischen Aufbau, besteht die Chance, dass er steuerbefreit ist.

Auf jeden Fall steuerpflichtige Angebote

Von der Mehrwertsteuer **nicht befreit** sind Angebote, bei denen der soziale Aspekt die Bildungsleistung übersteigt. D.h. immer wo die ESTV Vergnügen oder Freizeitbeschäftigung wittert, wird sie die Steuer erheben. Stadtführungen sind für die Verwaltung soziale Anlässe und zählen nicht zur Bildung, Weindegustationen rätselhafter Weise aber schon. Zur vergnüglichen, also steuerpflichtigen Abteilung gehören der Pullover von oben, Exkursionen, Reisen, Kurse, die sich z.B. um einzelne Kunstwerke drehen (Filmbesprechungen, gemeinsame Lektüre eines literarischen Werkes im Sprachkurs, usw.) oder Vorträge, in denen jemand seine Kilimanjaro-Reise schildert.

Von der Mehrwertsteuer **ebenfalls nicht befreit** sind alle Kurse, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen wie Konfliktmanagement, Rhetorik, Coaching, grundsätzlich alle Angebote, bei denen es um soziale Fähigkeiten geht.

Ebenfalls nicht befreit sind alle kreativen Kurse wie Malen, Aquarellieren, Zeichnen, Basteln, Filmen, Musizieren, usw., ausgenommen sie vermitteln grundlegende Fähigkeiten in einem strukturierten Aufbau (wie z.B. ein Kurzlehrgang «Bildnerisches Gestalten»). Weihnachtssterne basteln ist mit Sicherheit steuerpflichtig, Papierfalttechniken aus aller Welt zu lernen vermutlich nicht. Allerdings ist es nicht empfehlenswert, es in dieser Sache draufankommen zu lassen.

Von der Mehrwertsteuer nicht befreit sind schliesslich alle Angebote im Bereich Gesundheit und Bewegung von Nackentraining über Yoga bis Aquafit, bei denen es um die individuelle Gesundheit geht. Medizinische Vorträge hingegen sind ausgenommen. Beim Sport gilt: Handelt es sich um das Erlernen einer Disziplin, so kommt die Steuer nicht zur Anwendung. Geht es um Erhalt der Gesundheit oder Freizeit (wöchentliches Basketballspielen), dann schon.

Viel Wissensvermittlung mit wenig Vergnügen

Enthält ein klares Bildungsangebot auch Kosten für andere Leistungen (z.B. Kost und Logis bei einem zweitägigen Philosophieseminar, ein Pausenkaffee oder Lehrmittel, die im Kurspreis eingeschlossen sind), so gilt die Steuerbefreiung nur, wenn der Kostenanteil der Bildungsleistung mindestens 70% der Gesamtkosten ausmacht. Im anderen Fall gilt Steuerpflicht.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht spielt der Lernort keine Rolle. Angebote können physisch wie online stattfinden; es gelten dieselben Regeln. Bei Online-Angeboten muss jedoch gewährleistet sein, dass es mehr als Selbstlernangebote sind und die Lernenden mit Lehrenden interagieren können, damit sie steuerbefreit sind.

Mehr Informationen

Die ESTV hat ein Branchen-Info publiziert, in dem die Praxis weiter ausgeführt wird. Die aktuellsten Informationen finden sich immer unter:

https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuerpflicht.html

Hier findet sich das Branchen-Info 20 zur Bildung:

https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1020165

Künftige Neuerungen

Das Mehrwertsteuergesetz befindet sich in Revision. Die neue Version wird voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten und einige Vereinfachungen bringen. Vorerst geht das revidierte MWStG in die Vernehmlassung. Wir werden rechtzeitig informieren.

Fragen bitte an office@up-vhs.ch

November 2023